



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Bostik GmbH

Standort

Industriestraße 3-7 in 33829 Borgholzhausen

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Herstellung von Klebe- und Bautenschutzmitteln sowie der Erschmelzung von Natur- und Kunstharzen

Datum der Überwachung

19.03.2021

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 12 Stunden

Gesamtdauer: 17 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung sowie Überprüfung anhand der landesweit abgestimmten Checklisten der Themengebiete Immissionsschutz allgemein, Management/Betriebsorganisation und AwSV



Datum der Veröffentlichung: 10. Mai 2021

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- § 52 BImSchG in Verbindung mit den Genehmigungsunterlagen und den vorliegenden AwSV-Prüfberichten

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Betriebsanweisungen und Anlagendokumentationen für sieben AwSV-Anlagen liegen nicht vor.
2. Die Alarmkette zur Meldung von Leckagen ist bei zwei AwSV-Anlagen nicht funktionstüchtig.
3. Die Bauteilabdichtungen sind an sechs AwSV-Anlagen unvollständig.
4. Die Betriebs- und Alarmleuchte einer AwSV-Anlage ist defekt.
5. Die Farbmarkierung zur räumlichen Abgrenzung an einer AwSV-Anlage fehlt.

Mängel sind behoben (17.12.2021)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die Nachprüfung durch einen Sachverständigen an vier AwSV-Anlagen steht noch aus.

Mangel ist behoben (17.12.2021)

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung